

**973/AB**  
Bundesministerium vom 17.04.2020 zu 922/J (XXVII. GP) [bmeia.gv.at](http://bmeia.gv.at)  
Europäische und internationale  
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg  
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.128.975

Wien, am 17. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. Februar 2020 unter der Zl. **922/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „hat der Finanzpakt Südtirols ein Ablaufdatum?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2 und 5:**

- *Ist der im Jahr 2014 festgelegte Finanzpakt nun international abgesichert?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher rechtlich verbindlichen Grundlage?*
- *Hat Österreich dem damaligen Finanzabkommen Dr. Zeller/Bressa zugestimmt?*

Das zwischen der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol und dem italienischen Staat im Jahr 2014 vereinbarte Finanzabkommen wurde durch einen Briefwechsel zwischen dem italienischen Ministerpräsidenten Matteo Renzi und Bundeskanzler Werner Faymann am 22. Jänner 2015 bekräftigt, auf eine zwischenstaatliche völkerrechtlich relevante Ebene gehoben und dadurch abgesichert. In diesem Briefwechsel wird ein klarer Zusammenhang zwischen den bestehenden und international abgesicherten Regelungen zur Autonomie Südtirols und den neuen Finanzregelungen hergestellt.

**Zu Frage 3:**

- *Welche Möglichkeiten hat Italien, den Finanzpakt gegen den Willen Südtirols für ungültig zu erklären, um neue Fakten zu schaffen?*

Österreich geht davon aus, dass die italienische Regierung ihre Zusagen einhält. Rechtliche Handlungen der italienischen Regierung unterliegen überdies der Kontrolle des italienischen Verfassungsgerichts.

**Zu Frage 4:**

- *Existiert ein italienisches, verfassungsgerichtliches Erkenntnis in dieser Causa, wonach Italien nicht ohne Zustimmung Südtirols auf Südtirols Finanzen nach Belieben zugreifen kann?*

Anlässlich der aufgrund des Finanzabkommens erfolgten Festlegung und Deckelung des Südtiroler Beitrags zum italienischen Gesundheitshaushalt für die Jahre 2017 und 2018 kam es zur Anfechtung der diesbezüglichen Bestimmungen. In seinem Erkenntnis vom 7. März 2018 hielt das italienische Verfassungsgericht fest, dass die Anfechtung der verfassungsgemäßen Rechtmäßigkeit nicht stichhaltig sei und bestätigte damit, dass es dem italienischen Staat nicht möglich ist, entgegen dem Finanzabkommen im Nachhinein zusätzliche Beiträge Südtirols einzufordern.

**Zu Frage 6:**

- *Welche Rolle nimmt Österreich als Schutzmacht gegenüber Südtirol in dieser Frage ein?*

Österreich unterstützt im Rahmen seiner Schutzfunktion die Anliegen Südtirols gegenüber der italienischen Regierung; dies betrifft auch die Einhaltung und die Aufrechterhaltung der finanziellen Sonderregelungen für Südtirol.

Mag. Alexander Schallenberg



